

Q. K. 121, 46.

(X2044275)

Ye
1750

ORDINATIO des ÆRARII
VIDUALIS

Bei der Inspection
Weissenfels/

Wie solche Anno 1653. Mense Novembri in dem domahl
gehaltenem Synodo von dem gesampften Presbyterio
beliebet und auffgerichtet/

Und hernach Anno 1654 Mense Januario von Churf.
Durchl. zu Sachsen/2c. unserm Gnädigsten Herrn gnädigst
confirmiret worden/

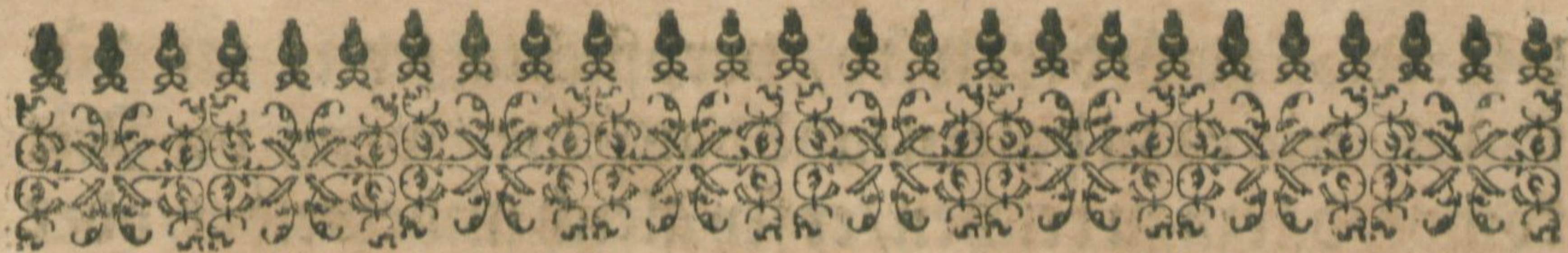
Aus gewissen und erheblichen Ursachen zum
Druck verfertigt.



Leipzig/
Gedruckt bey Johann Bauern /
Anno 1654.







Dennach durch den leidige Krieg das A'erarium Viduale der Inspection Weiffenfels eingangen/und also zerfallen/das nunmehr bis ins siebenzehende Jahr es gelegen/ und die Zeit hero füglich nicht hat mögen wieder auffgerichtet werden / und aber die Christliche Schuldigkeit/nach welcher zuförderst unser Orden armen Wittben und Waisen zugethan seyn sol / es erfordert / daß dieselbe wolhergebrachte Ordnung wieder angerichtet/ und auff's neue stabilirt werde ; Als hat die Ehrwürdige Fraternität gedachter Inspection bey denen bisher gehaltenen Synodis deshalben sich unterschiedlich berathschlaget / auch endlich über nachfolgende Articul sich verglichen / daß dieselben künfftig von denen Fratribus dieser Inspection steiff und fest sollen gehalten werden.

Altissimus hæc initia promoveat, & rata esse jubeat!

CAPUT I.

Wer bey diesem Wittben-Kasten seyn / oder darzu gelassen werden soll.

Articulus I.

Sollein ieder Pfarrer oder Diaconus, so in dieser
A ij Inspe-

Inspection gefördert wird / verpflichtet seyn / mit die-
sem Arario es zu halten / und das seine / wenn die Zeit
kömpt / darzu zu reichen / er sey gleich unbeweibet / oder
achte sich auch für so vermögend / dz die Seinigen nach
seinem Tode es nicht bedürften. Den weil solche Gelder
seyn rechte Allmosen gelder / und arme Wittwen hier-
durch mercklich können subleviret werden / so sollen wir /
als denen / nach dem Exempel der Aposteln / die Cura
pauperum obliegen will / willig seyn / unsere *mesidas* al-
hier zu conferiren, zumahl weil wir wissen / daß die un-
serigen nach unserm Absterben es wieder genießten sol-
len.

2.

Würde einer seyn / der von dieser Ordnung sich
gedächte abzusondern / der soll erst durch die beyden Se-
niores seines Stuels amicè erinnert / nachmahls vom
Superintendenten gewarnt / und da er hierdurch sich
nicht würde bewegen lassen / zuletzt im Consistorio als
ein Halsstarriger / Ungehorsamer und Abtrünniger
angeklaget / und ein Sentenz über ihn eingeholet wer-
den: Versehen uns aber das nicht / daß einer unter uns
werde ein solcher Unhold oder so irregular seyn / der es
zu solcher Weitläufftigkeit und Ernst würde kommen
lassen: Denn es ja billich / daß die / so *σύσσωμοι* seyn in di-
strictu, auch *σύσσωμοι* seyn sollen in affectu & officio.

3.

So einer künfftig aus dieser Inspection in eine
andere promoviret würde / und wolte es noch mit die-
sem

sem Wittwen Kasten halten / so sol es ihme frey stehen /
doch also / daß er einen Procuratorem aus dieser Inspe-
ction ordne und angebe / der nemlich / wenn sich ein Fall
ereignet / daß für eine Wittwe Geld eingebracht wer-
den soll / seinetwegen die bestimbte quotam ablege.

4.

Die Fraternität hat auch beschloffen / so aus denen
benachbarten Inspectionibus , oder die beweibten
Schuldiener zu Weissenfels sich angeben / welche diese
Ordnung mit uns halten wolten / daß sie dieselben
wolte recipiren und annehmen / hat aber auch darben
decretiret , daß solcher Extraneorum mehr nicht / als
sechse angenommen / und wenn einer von denen Sech-
sen mit Tode würde abgehen / daß alsdenn und eher
nicht ein ander an die statt solle recipiret werden.

CAPUT II.

Von der Contribution zu solchem Arario.

Articulus I.

Weil durch den vergangenen Krieg die Herren Pa-
stores dieser Inspection meistentheils eusserst ver-
derbet worden / und dannenhero in grosse Armuth ge-
rathen / als hat mans für gut angesehen / daß man kei-
nen ordinarium Fiscum, dahin ein ieder Pfarrer jähr-
lich ein genannt Geld legen müste / haben wolte / denn
solches ohne sonderbare Beschwerung derer Fratrum,
welche gutes theils arm und unvermögend / nicht ge-
schehen kan / ist auch noch in memoriâ omnium, wie die
Wittwengelder hiebevör beydes hier und ander Dr-

A iij

ten/

ten/zum Theil durch rauberische Gewalt weggenom-
men/zum Theil sonst übel dispensirt worden. Darum/
damit nun niemand eines solchen Falls mehr sich zu be-
sorgen habe/so soll der ordinarius Fiscus abgehen / und
hingegen diß die Ordnung seyn / so balde ein Fall ge-
schicht/ daß einer von denen Herren Pastoren abstür-
be/so soll der Superintendent durch den Cursorem ein
Patent herumb senden / und darinnen denen Pastori-
bus anmelden/daß ieder innerhalb sechs Wochen seine
portion unfehlbar solle anhero schicken.

2.

Das Quantum aber/das iede Wittbe bekommen
sol/sol seyn Ein hundert Gulden. Und diese sollen al-
so eingebracht werden: Als Funffzig Gulden sollen
einkommen von denen Pastoribus, denen denn jedes-
mahl auff erfolgtem Todesfall eines Pastoris vom Su-
perintendenten es sol intimiret werden / wie viel Gel-
des ein ieglicher darzu einzuschicken schuldig. Die an-
dern Funffzig Gulden sollen aus denen Kirchen dieser
Inspection zusammen colligiret werden/dergestalt: Es
seyn in dieser Diocesi zwey und achtzig Haupt- und Fi-
lial Kirchen/wenn nun ein Pastor stirbt / so soll aus ie-
der Kirche ein halber Thaler genommen/und der hin-
terbliebenen Wittben und Kindern als ein Almosen
gereicht werden/und damit kömen heraus 46. fl. 18. gl.
und weil also denn an diesem 50. fl. noch 3. fl. 3. gl. fehlen/
so sollen dieselbe vollend ersetzt werden von der Colle-
cta der Pastorum, die aus denen benachbarten Inspe-
ctionibus in unsere Fraternität sich begeben haben.

Neben dieser Summa Geldes sol eine iede Wittbe auch empfangen fünff unzwanzig Heimbzen Korn/ da denn ein ieder Pfarrer einen halben Heimbzen Korn zugeben schuldig / und stehet hierinne einem ieden frey/ob er das Korn in der Substantz liefern / oder so viel Geld als zur Zeit des ergangenen Todes als ein halber Heimbzen Korn bey uns auf dem Marckte gilt/ dafür einschicken wil/wer zu mahl weit von hier entlegen ist/und das Korn in der Substantz füglich nicht erschütten kan/der mag nur das Geld senden. Zu dem Ende soll der Superintendentens in dem Umbeschreiben/wenn er eine Wittwen Steuer intimiret, allzeit mit Vermelden / wie hoch ein Heimbzen Korn auff dem Marckte gekaufft wird/damit also die weit entlegenen Pastores sich darnach zu achten haben / und darauff so viel Geld einschicken mögen/dafür so fort vom Superintendenten das Korn auff dem Marckt erkaufft werden soll. Und das alles / sol nun / wie gedacht / seine masse haben allein auff dem Fall / wenn eine Wittbe würde/denn sonst/wenn in einem/zwey oder drey Jahren kein solcher Fall geschehe/so dürften auch weder die Pastores noch die Kirchen mit solcher Steuer nicht angeleget werden.

Wenn aber in einem Jahr mehr als eine Wittbe würde/und solten derselben mehr als dreye werden/so hat es der Fraternität beliebet/das sie auff solchem Fall
ihrer

Ihrer zwey auf ein Jahr nach einander contentiren
wolten/die andern hingegen / und die über zwey seyn
würden / die sollen auff das folgende Jahr gewiesen/
und alsdenn nach hierbestimpten Modo auch bezahlet
werden / und zwar in solcher Ordnung / wie ihre Her-
ren verstorben / also daß in der Bezahlung die vorge-
he / der ihr Herr am ersten verstorben / und dißfalls kei-
ne aus Gunst der andern vorgezogen werde.

5.

Pro introitu soll ein ieder Pfarrer / der zuerst in
diese Inspection kömpt / einen Thaler einzulegen ver-
bunden seyn / und so viel sol auch geben derjenige / so in
dieser Inspection von einer Pfarre zur andern beför-
dert wird ; Ein Extraneus aber / und der aus einer In-
spection in diese unsere Fraternität recipiret, und dieses
Beneficii Vidualis für seine Wittbe künftig fehic zu
werden begehret / der soll pro Receptione ac introitu ze-
hen Thaler erlegen / und hierdurch wird erwachsen / so
zu reden / ein Fiscus fortuitus, aus welchem solche einge-
kommene Gelder hernach / wenn eine Wittbe zu befrie-
digen / als eine Beyhülffe mit in die Summa geschla-
gen / und hingegen einem jeden seine Quota umb soviel
herunter gesezet werden / als viel von solchen Geldern
aus dem Fisco zu der Summa des Quanti Vidualis ist
genommen worden.

6.

Wer innerhalb sechs Wochen seine bestimmte Quo-
tam nicht wird einschicken / der soll dem Aerario mit ei-
nem

nem Orts Thaler verfallen seyn / Und hierbey ist
auch zu gedencken derer jenigen / die ohne erhebliche
Ursachen von den Synodis bleiben / denn solche einen
Reichsthaler zur Straffe in den Fiscum geben sollen.

CAPUT III.

De Distributione.

Articulus I.

Die Geld und Getreide soll gereicht werden der
Wittben des verstorbenen Pastoris, oder so keine
Wittbe vorhanden / dessen hinterlassenen Kindern /
wie auch Kindes Kindern / denn solche mit den Kin-
dern gleiches Recht haben sollen. Verlassen aber die
verstorbenen Pastores weder Weib noch Kind noch
Kindes Kind / so bedarff es sodann auch keiner Aus-
zahlung / und werden dannenhero die Pastores nichts
einlegen dürffen.

2.

Wenn sich zutrüge / daß eine Wittbe / die ist
abgefunden werden soll / mit Schulden beladen we-
re / und darauf von denen Creditoribus bey dem Super-
intendenten und Senioribus wider Sie eine Arrest-
Klage wolte angestellet werden / so hat auff solchen
Fall

Fall die Fraternität beschloffen/ daß dergleichen Klage keines weges angenommen/sonderu der Wittben ihr Theil ganz und für voll gereicht/und die Gläubiger hingegen sollen gewiesen werdē an die Wittbe/ daß sie bey derselben ihre Forderung suchen mögen.

3.

Wenn der Superintendens das Geld bey sammen hat/sol er aus iedem Stuel einen Senio rem auf einen gewissen Tag herein bescheiden/ und in der Gegenwart den Wittben das Geld auszahlen/auch neben den Seniors ein richtig Verzeichnuß halten/ und Quittung einfordern/damit solche/wenn ein Synodus ist/denen Fratribus könne gezeiget werden.

Diß soll künfftig mit GOTT die Ordnung seyn des Aerarii Vidualis zu Weissenfels/welche also abgefast den 3. Decembris Anno 1653.

Omnibus ac singulis his Articulis unanimi mente ac manu subscribunt:

Michaël Calertus D. Pastor & Superintendens
VVeissenfels.

M. Simon Erffurt/ ArchiDiaconus VVeissenfelsii &
Compastor in Selau.

M. Bartholomæus Elsthenius Diaconus VVeissenfel-
lensis.

Stuel

Stuel Burgwerben.

M. Martinus Scharfsmied Pastor in Marckwerben.
Senior.

Michaël Homelius, Pastor in Bchtrik. Senior.

Samuel Punkschel/Pastor in Reichartswerben.

M. Constantinus Walter/Pastor in Kanna.

Theodorus Cuno Pastor in Schortleuben.

Thomas Arnold, Pastor in Burgwerben.

Christophorus Arnold, Pastor in Gröllwik.

Johannes Polius, Pastor in Gorbetha.

Stuel Stößen.

M. Daniel Conradi, Præpositus in Schölen / & Senior.

M. David Meißner/Pastor in Untergreifla / & Senior.

Thomas Jampertus, Pastor in Gladiz.

Gottfried Eichler/pastor in Lindau.

Petrus Ritter/pastor in Stößen.

M. Michaël Mœbius, pastor in Lissen.

Adamus Major, pastor in Weickelsdorff.

Matthæus Bloß/Diaconus in Schölen.

M. Georg V Vilhelm Heunisch/ pastor in Gröbik.

David Wegerich/pastor in Leißling.

Gottfried Lobeccius, pastor in Droyßig.

Daniel Richter Pastor in Voetzbau.

Christianus Aegidius Molter / pastor in Göstewik.

Heinrich Rosenfeld / pastor in Weissenborn.

Paulus Stössel / pastor in Meyhen.

Isaac Löscher / pastor in Obergreißla.

Melchior Fischer / pastor in Mertendorff.

Matthias Linck, pastor in Meinaweh.

Johannes Pamler, pastor in Prittrik.

Johannes Schumann / pastor in Küstrik.

Augustus Günther / pastor in Plotau.

Balthasar Seitz / pastor in Krösseln.

Löbik adhuc vacat.

Stuel Nessen.

Theodorus Meiland / pastor in Unter Nessa & Senior.

M. Jacobus Zahn / pastor in Nessen & Senior.

M. Georgius Kaphan / pastor in Brunaw.

Samuel Wagner / pastor in Göstewik.

Christianus Naumann / pastor in Zemytschen.

David Eichler / pastor in Neuden.

Johannes Blumenauer / pastor in Teuchern

Johannes Martinus Fomann, pastor in Pred-

la.

Johannes Jampertus, pastor in Müzscha.

Johan-

Johannes Vogelsinger / pastor in Wählig.
David Müller / pastor in Naundorff.
Johannes Bratsfisch / pastor in Obernessa.
Urbanus Günther / pastor in Görstewitz.
Johannes Eßiger / pastor in Webau.
Bartholomæus Ziegler / pastor in Posern.
Friedrich Gräfe / pastor in Dobergast.
Samuel Fürst / Diaconus in Teuchern.
Johannes Nicolaus Reichmann / pastor in Pör-
sten.

Gott allein die Ehre.



B ij

Von



Folget nun die Churf. Sächsische Gnädigste Confirmation deren obgesetzten Articul.

WIR **JOHANN GEORG**
Gnade/Wir/ Johann Georg/
Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Gleve und Berg/des Heiligen

Römischen Reichs ErzMarshall unnd
Churfürst/Landgraff in Düringen / Marg-
graff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
Lausitz/Burggraff zu Magdeburg/ Graf zu
der Marck und Ravensperg/Herr zum Ka-
wenstein/

Hiermit thun kund/ daß Uns der Superintendens
zu Weissenfels/Herr D. Michaël Calertus, und die
ganze Fraternität selbiger Inspection, vorhergehende
zwischen Ihnen auff's neue auffgerichtete Ordnung
und Aerarium Viduale, welche sich anfänget:

Demnach durch den leidigen Krieg das
Aerarium Viduale der Inspection Weissenfels
eingangen: Und endet: Welche also abge-
fasset

gefasst den 3. Decembris Anno 1653.
überreichen lassen / und dieselbe zu ratificiren unter-
thänigst gebeten / Wir auch Ihrem Suchen gnädigst
statt gegebē / Als thun Wir angeregte Vergleichung
aus hoher Landesfürstlicher Macht und Gewalt in
allen Ihren Puncten / Clausulen und Einhalten-
gen / krafft dieses confirmiren, und bestätigen / und
wollen / daß derselben von denen Partheyen und In-
teressenten hinführo allenthalben unverbrüchlich
nachgelebet werde. Zu Vrkund mit Unsers Ob-
bern Consistorio Insiegel wissentlich besiegelt / und
gegeben zu Dresden am 9. Januarii Anno 1654.

L. S.

QK Ye 1750

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

L. 2

von

m.c



Q. K. 121, 46.

ORDINAR
VIDU

Bei der
Weiss

Wie solche Anno 1653. Men
gehaltenem Synodo von d
beliebet und

Und hernach Anno 1654 N
Durchl. zu Sachsen/rc. unser
confirmir

Aus gewissen und erh
Druck v



Leip
Bedruckt bey J
Anno



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

